

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Adendorf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Aufsicht und Verwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Anmeldung einer Bestattung
- § 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 11 Leichenhalle
- § 12 Trauerfeiern
- § 13 Offene Särge

V. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Grabarten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Kindergräber
- § 19 Erdwahlgräber
- § 20 Urnenwahlgräber
- § 21 Erdrasengräber
- § 22 Urnenrasengräber
- § 23 Erdreichengräber
- § 24 Anonyme Urnenreihengräber
- § 25 Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) I
- § 25a Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) II
- § 25b Urnenwahlgräber an Stelen
- § 26 Gärtnerbetreute Grabanlagen (GBG)
- § 27 Rechte an Grabstätten, Nutzungszeiten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 29 Grabmale
- § 30 Genehmigungsflucht der Grabmale
- § 31 Standsicherheit der Grabmale
- § 32 Unterhaltung der Grabstätten

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Gebühren und Entgelte
- § 34 Haftung

- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Zwangsmittel
- § 37 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Adendorf beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Erbstorf.
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Adendorf (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.
- (3) Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (4) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (7) Die Beschränkte Schließung, Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 2. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 5. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 6. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 7. abgesehen von Trauerfeiern auf Musikinstrumenten zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 8. Hunde frei umherlaufen zu lassen
 9. zu lärmeln und zu spielen
 10. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und mindestens eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzugeben. Die Anzeige wird im Bestattungsfall durch die Anmeldung des Bestatters ersetzt.

(3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführte Regelwerk die erforderlichen Fundament Abmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.

(7) Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale, Holzkreuze oder vergleichbares aufgestellt werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(8) Sofern die Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabmale in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegen, soll der Nachweis durch Vorlage einer der nachfolgenden Bestätigungen erbracht werden:

1. eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel), oder
2. die verbindliche Zusage des Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken), oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist,

3. eine verbindliche Zusage, dass das Unternehmen, dessen Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Termine für Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) 1 Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

2 Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Gemeinde nicht bei Beschädigung oder Verlust.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

(6) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(7) Die Verwendung von nicht kompostierfähigem, nicht verrottbarem Material wie Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffwickelband, Kunststoffbinden, Plastikblumen und ähnlichem Material ist auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern nicht gestattet.

§ 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 1,15 cm, bei Urnengrabstätten mindestens 60 cm. Bei Mehrfachbelegungen sind Abweichungen möglich.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Bewuchs usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) 1 Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 4 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten.

2 Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

- (6) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes errichtete Grabhügel einschl. des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Aschen und Leichen betragen jeweils 25 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Ausgrabung und Umbettung dürfen auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Ausgrabung und Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde.

- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 11 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 12 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Kapelle abgehalten werden. Die Gestaltung und der zeitliche Ablauf sind von den Angehörigen des Verstorbenen mit der/dem amtierenden Geistlichen bzw. mit der/dem beauftragten Redner/in abzusprechen.
- (2) Eigene Dekorationen in der Kapelle sind zulässig. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, einem/r Geistlichen oder Redner/in die Durchführung der Trauerfeier zu untersagen, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen die Würde des Anlasses oder gegen die öffentliche Ordnung besteht.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§13 Offene Särge

- (1) Bevor der Sarg endgültig geschlossen wird, kann in der Trauerhalle von dem Toten Abschied genommen werden. Am Tage der Beisetzung wird der Sarg eine angemessene Zeit vor der Trauerfeier geschlossen.
- (2) Ist der Tod aufgrund einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit eingetreten, so bleibt der Sarg geschlossen. Er darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

V. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Mit Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt die Grabstätte als in Anspruch genommen.

§ 15 Grabarten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:

1. Wahlgrabstätten

- Kindergräber
- Erdwahlgräber
- Urnenwahlgräber
- Erdrasengräber
- Urnenrasengräber
- Baumurnenwahlgräber (Baumgrab) I
- Baumurnenwahlgräber (Baumgrab) II
- Urnenwahlgräber an Stelen

2. Reihengrabstätten

- Erdreihengräber
- Anonyme Urnenreihengräber

3. Sonstige

- Gärtnerbetreute Grabanlage

(2) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.

(3) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen beigesetzt wird.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen deren Lage durch den/die Erwerber/in bestimmt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Gemeinde. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 Kindergräber

(1) Kindergräber sind einstellige Grabstätten. Die Beisetzung kann im Sarg oder als Urne erfolgen.

(2) In jeder Grabstelle dürfen ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- oder mehrteilige Grabstätten.
- (2) In jeder Grabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.
- (4) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdwahlgrab entsteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen und beinhaltet das Aufstellen eines Grabmales sowie die Umrandung der Grabstätte mit Rasenkantensteinen oder vergleichbarem.
- (5) Die Rückgabe unbelegter Grabstellen kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht und unter der Voraussetzung, dass eine sinnvolle Teilung möglich ist.

§ 20 Urnenwahlgräber

- (1) Pro Grabstätte dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die gleichen Vorschriften wie für Erdwahlgrabstätten.

§ 21 Erdrasengräber

- (1) Erdrasengräber werden als Einzelgrabstätten vergeben. Es darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Bei jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Rasengräber sowie die angrenzenden Freiflächen werden von der Friedhofsverwaltung angesetzt. Der Rasenschnitt sowie das Auffüllen eingesackter Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Auf einem Rasengrab sind als Kennzeichnung der Grabstätte nur bodenbündig verlegte, bruchsichere Platten zulässig und vorgeschrieben.
- (5) Pflanzungen, Schalen, Vasen und sonstige Grabdekorationen sowie Grabeinfassungen sind auf einem Rasengrab nicht gestattet. Lediglich in den ersten Tagen nach der Beisetzung und an gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dabei nicht.

§ 22 Urnenrasengräber

- (1) In einem Urnenrasengrab dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Urnenrasengräber auch die Vorschriften wie für Erdrasengräber.

§ 23 Erdreihengräber

(1) Mit der Beisetzung in einem Erdreihengrab entsteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen und beinhaltet das Aufstellen eines Grabmales sowie die Umrandung der Grabstätte mit Rasenkantensteinen oder vergleichbarem.

§ 24 Anonyme Urnenreihengräber

(1) Anonyme Urnenbestattungen werden auf einer speziell bereitgestellten Fläche durch die Gemeinde zugewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Grabstellen sind nicht gekennzeichnet.

(2) Die Teilnahme an der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung zugelassen. Eine Herrichtung der Rasenfläche hierfür erfolgt nicht.

(3) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumensträußen oder sonstigen Beigaben sind auf der Rasenfläche nicht gestattet. Lediglich auf dem dafür vorgesehenen Platz. Nicht zulässiger Grabschmuck kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

§ 25 Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) I

(1) Baumgrabstätten ermöglichen Urnenbestattungen auf einer von der Gemeinde festgelegten Fläche. Die Bestattungsbäume sind mit einer Baumnummer versehen und werden von Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) Ein Schild an jedem Bestattungsbau dient der Namensnennung der dort Beigesetzten. Die Namensnennung beschränkt sich auf den Vornamen (Rufname), Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Gestaltung und Beschriftung des Schildes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit einen Nebenplatz zu erwerben. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbelegung oder Rückgabe besteht nicht.

(4) Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Grabplätze werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/Gehölzsituation erfolgt. Anders als bei den üblichen Reihen- oder Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabparzellen nicht erkennbar.

(5) Grabpflegekosten fallen nicht an. Um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden, ist eine eigene Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen grundsätzlich untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen von den Angehörigen zu entfernen und auf dem Grünabfallplatz der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof zu entsorgen.

(6) Die gesamte für Baumgräber vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den

gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenwuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Ersatzbaum.

§ 25 a Baumurnenwahlgräber (Baumgräber) II

(1) Baumgrabstätten sind Grabstätten mit mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer einzelnen Grabplatte notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein von der Gemeinde beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die Grabplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

(2) Es ist nicht gestattet, Schmuck in oder an den Bäumen zu befestigen. Insbesondere muss die Baumrinde unversehrt bleiben.

(3) Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit einen Nebenplatz zu erwerben. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbelegung oder Rückgabe besteht nicht.

§ 25 b Urnenwahlgräber an Stelen

(1) Urnenwahlgräber an Stelen sind Grabstätten mit mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein von der Gemeinde beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind in den Friedhofsgebühren enthalten.

(2) Es gibt nur Gemeinschaftsstelen, Familienstelen werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit einen Nebenplatz zu erwerben. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbelegung oder Rückgabe besteht nicht.

§ 26 Gärtnerbetreute Grabanlagen (GBG)

(1) Für gärtnerbetreute Grabanlagen werden besondere Grabfelder auf dem Friedhof eingerichtet. Innerhalb der Felder werden sowohl Sarggrabstätten als auch Urnengrabstätten angeboten.

(2) Gräber in diesen Grabanlagen nach Absatz 1 werden nur vergeben, wenn zuvor ein Dauergrabpflege-Vertrag mit einem leistungsfähigen Dritten abgeschlossen worden ist.

(3) Urneneinzelgräber in der GBG werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(4) Urnenwahlgräber in der GBG werden für die Ruhezeit von maximal zwei Urnen vergeben. Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 25-jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine darüberhinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(5) Erdwahlgräber in der GBG werden ebenfalls vergeben. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend.

(6) Grab- und Beetgrößen können von den Vorgaben der anderen Friedhofsgebiete abweichen.

(7) Die Gestaltung obliegt dem leistungsfähigen Dritten in Rücksprache mit dem Friedhofsträger und kann von den Regelungen in dieser Satzung abweichen.

(8) Die Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage obliegt dem leistungsfähigen Dritten.

(9) Zur Schonung der Bepflanzung ist die Ablage von Blumen, Schalen und sonstigen Grabbeigaben nur auf den dafür vorgesehenen Stellen zugelassen.

§ 27 Rechte an Grabstätten, Nutzungszeiten

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus den folgenden unter 1. - 7. genannten oder einer explizit benannten dritten Person seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen gemeinsam unterschriebenen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Großeltern
6. auf die Geschwister
7. auf die nicht unter Nr. 1 bis 6 fallenden Erben.

(3) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. In Streitigkeiten über das Nutzungsrecht entscheidet die Gemeinde nicht. Sie ist jedoch berechtigt, bis zum Nachweis der Berechtigung, die Benutzung der Grabstätte zu untersagen.

(4) Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Es können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(7) 1 Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeebneten Zustand der Gemeinde zurückzugeben. Hierzu zählt die Entfernung von jeglichem Bewuchs, den Grabmalen, Grabumrandungen und weiteren Gestaltungselementen. Mit Zustimmung der Gemeinde können einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben.

2 Die Einebnung der Grabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hierfür ist eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(8) Sollte nach Ablauf von 6 Wochen nach Beendigung des Nutzungsrechtes keine Einebnung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen sowie kein Antrag auf Einebnung gestellt werden, erfolgt die Einebnung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(9) Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte. Die vorzeitige Einebnung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie kann durch den Nutzungsberechtigten selbst oder durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Sollte die Friedhofsverwaltung tätig werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte sind Gebühren gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Die allgemeine gärtnerische Gestaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde unter Beachtung des Charakters der Friedhofsanlage.

(2) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:

Länge: 120 - 160 cm

Breite: 60 cm

b) für Särge von Erwachsenen:

Länge: 210 cm

Breite: 90 cm

c) für Urnen:

Länge: 100 cm

Breite: 80 cm

(3) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten. Die genaue Definition ergibt sich aus den §§ der jeweiligen Grabart. Die Grabstätte ist für die Dauer des Nutzungsrechtes ständig gärtnerisch instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Bewuchs der Grabstätte sollte so angelegt sein, dass die Beschriftung des Grabsteins frei erkennbar und die vorgeschriebene Grabfläche nicht überschritten wird.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder vernachlässigt, so wird der Nutzungsberchtigte oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein nächster Angehöriger, zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht in der festgelegten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte herrichten lassen und die Kosten hierfür dem Nutzungsberchtigten in Rechnung stellen.

(6) Wird ein Grab in der Pflege länger als ein halbes Jahr vernachlässigt, so wird der Nutzungsberchtigte unter Angabe einer Frist von 8 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Kommt der Nutzungsberchtigte der Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnnet werden. Ist der Nutzungsberchtigte unbekannt oder lässt sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 29 Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Nicht zulässig sind Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips
- b) mit Farbanstrich auf Stein
- c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form
- d) Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Die Höhe der Grabsteine (einschließlich Sockel) darf folgende Werte nicht überschreiten:
Sarggrab bis 1 m
Urnengrab bis 0,80 m

(4) Einfassungen einer Grabstelle dürfen eine Materialbereite von 0,10 m nicht überschreiten.

(5) Auf Rasengrabstätten sind ausschließlich liegende Inschriftplatten mit einem Maß von 45 x 45 cm und 45 x 65 cm zulässig und vorgeschrieben. Es darf nur Hartgestein verwendet werden. Die Platten sind rasenbündig zu verlegen.

(6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auch andere Grabgestaltungen zulassen.

§ 30 Genehmigungsflcht der Grabmale

(1) Gedenksteine und Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet und verändert werden.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde zu beantragen. Auf der Zeichnung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein.

(3) Im Antrag sind die Art des Werkstoffes und seine Bearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift und die konkrete Fundamentierung und Verdübelung zu erläutern. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der

Deutschen Naturstein Akademie e.V., Gerberstraße 1 in 56727 Mayen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Genehmigung wird auf einer Ausführung des Antrages erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres das Grabmal nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der Genehmigung oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde für die Beseitigung oder Abänderung des Grabmales innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht den Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung entspricht.

§ 31 Standsicherheit der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es nur zu geringen Setzungen und Schiefstellungen kommen kann. Für die Erstellung und die Abnahme-prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Unterhaltung der Grabstätten

(1) Grabstätten, Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Gemeinde Adendorf überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale.

(2) Der Nutzungsberechtigte trägt die alleinige Verantwortung für die Stand- und Verkehrssicherheit der Grabmalanlage, Grabausstattung und Grabstätte. Er haftet für alle Schäden die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
Er verpflichtet sich die Stand- und Verkehrspflicht regelmäßig selbstständig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen zu lassen oder das Grabmal und Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreiches in einer Grabstätte diese wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhöhlung oder ein Nachrutschen zu verhindern.
- (6) Die Verantwortung für die Unterhaltung von Gräbern im Rasen obliegt der Gemeinde. Dieses umfasst das Wiederauffüllen des Grabs und das Anheben der Inschriftplatten nach Absackungen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen bestehenden Schädlingsbefall unverzüglich zu bekämpfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Falls der Nutzungsberechtigte dem Bekämpfungsauftrag nicht nachkommt, kann die Gemeinde Adendorf die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Die Kosten für durch die Gemeinde Adendorf durchgeführte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt für alle gärtnerisch genutzten Grabstätten auf dem Friedhofsgelände.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte festgesetzt.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung zu dieser Satzung maßgebend.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde Adendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Adendorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schulhaft verursachten Schäden infolge eines unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder für Schäden die durch einen mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 3 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
2. entgegen § 4 Abs. 5 handelt,
3. entgegen § 28 Abs. 3 nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes die Grabstätte anlegt und gegen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze verstößt,
4. entgegen § 29 die Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,

5. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen oder Gedenksteine errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 31 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 32 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält.

§ 36 Zwangsmittel

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß §§ 64 i.V.m. 67 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 in der zuletzt geänderten Fassung von mindestens 5 € bis zu einer Höhe von 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Gemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 37 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Adendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adendorf, den 12.12.2025

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister

Thomas Maack